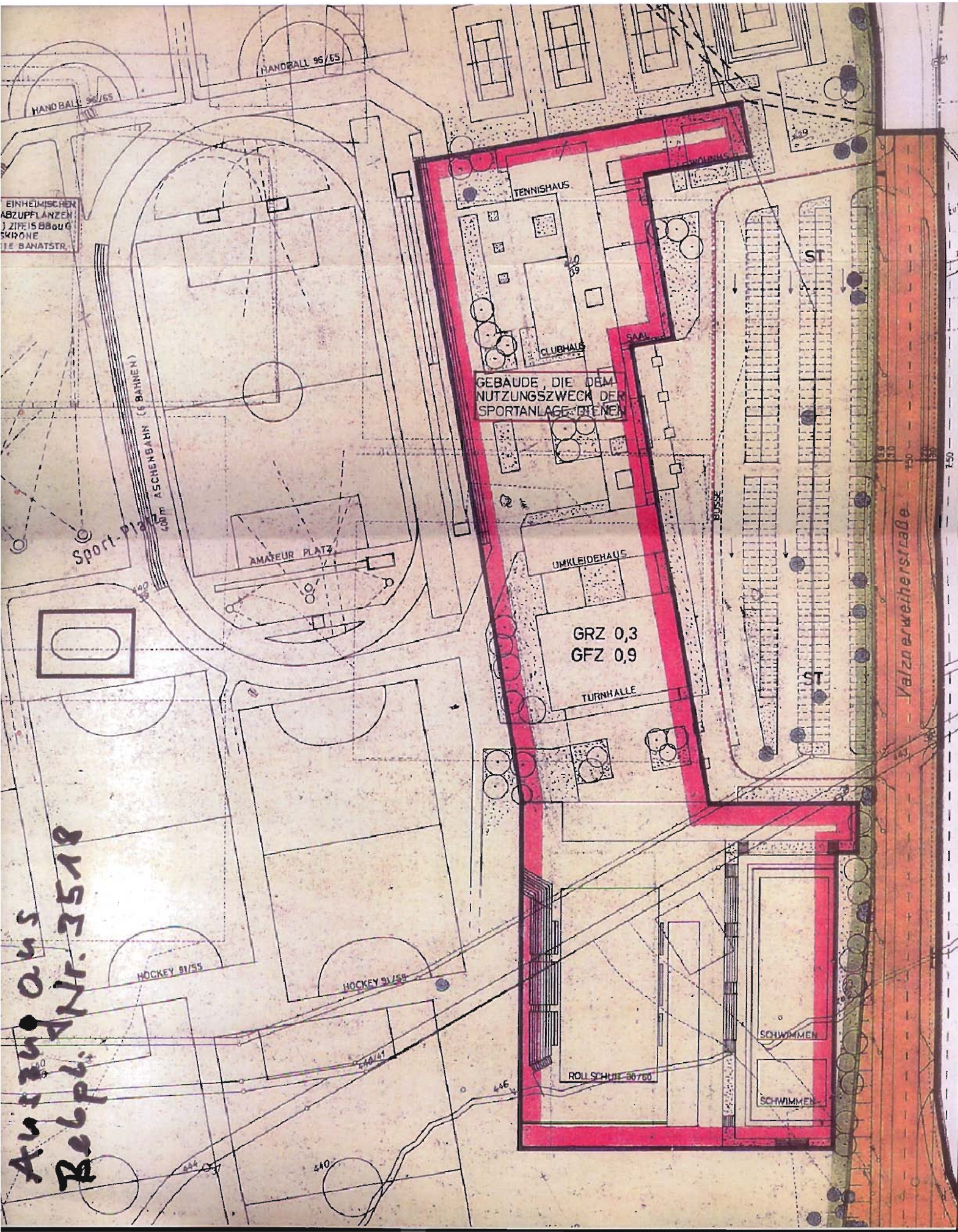
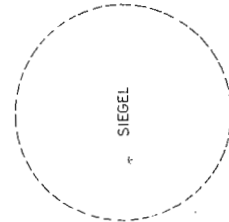




Antrag aus
Bepl. Nr. 3518



BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

Nr. 3518

Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Stadtratsbeschlüsse vom 16. 2. 1966 und 15. 6. 1966 aufgrund von

- § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341),
- Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom . 3. 1962 (GVBl. S. 179, 250),
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. . 1952 (BayBS I S. 461)

folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 3. 5. 1966 Nr. II/4 a - 2601 e 672 genehmigte

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das Gebiet an der Valznerweiherstraße (Sportanlagen des 1. FCN) wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

Der Bebauungsplan Nr. 3518 besteht aus diesem Textteil und den folgenden Bestandteilen:

- a) Planblatt vom 9. 8. 1965 mit Änderung vom 17. 9. 1965
- b) Beiblatt "Einfriedungen" vom 17. 9. 1965 mit Änderung vom 12. 5. 1966

§ 3

1. Art der baulichen und sonstigen Nutzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Verkehrsflächen - ist Sondergebiet (Sportsentrum).

- (1) Das Sondergebiet (Sportsentrum) dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen für sportliche Zwecke.
- (2) Zulässig sind die dem Nutzungszweck des Sportsentrums dienenden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere

1. Spiel- und Sportplätze, Schwimmbecken und Tribünen,
2. Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Schank- und Speisewirtschaften,
4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal

2. Bauweise:

Innerhalb der im Planblatt festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude mit einer Länge von über 50 m errichtet werden können.

3. Einfriedungen:

Die Einfriedungen, deren Verlauf im Beiblatt "Einfriedungen" durch eine grüne Linie festgesetzt ist, sind als Maschendrahtzäune mit senkrechten Stahlprofilstützen und ohne Sockel auszuführen.

Einfriedungshöhe höchstens 2 m

4. Bäume und Sträucher:

Ergänzend zu der Festsetzung im Planblatt über die Bepflanzung des Lärmschutzwalles wird aufgrund von § 9 Abs. 1 Ziff. 15 und 16 BBauG festgesetzt:

- 4.1 Der vorhandene Baumbestand außerhalb der geplanten Sport- und Bauanlagen muß erhalten bleiben. Bei der Herstellung der privaten Stellplatzanlage sind die im Planblatt festgesetzten Bäume zu erhalten. Für die Bäume sind ausreichend große Baumscheiben im Umfang von mindestens 2 x 2 m anzulegen.
- 4.2 Der im Beiblatt "Einfriedungen" grün dargestellte Streifen ist mit heimischen Wildgehölzen (Bäume und Sträucher) dicht abzupflanzen.

§ 4

Aufgehoben werden alle bisher gültigen örtlichen Bauvorschriften, soweit sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehen.

§ 5

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG

im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich.

Nürnberg, den 3. Juli 1966
Der Oberbürgermeister:

gez. Dr. Urschlechter